

nicht auszuschließen ist, daß Wurm Benesch von Weitmühl, Parteigänger Georg Podiebrands und Rat Friedrichs III., aus früheren Zeiten kennt. So sehr diese Beziehungen ein Licht auf das biblizistisch-kritische Denken des Oberrheinlers werfen, von Mathias Wurm ist nichts überliefert, woraus auf seine geistige Haltung geschlossen werden könnte. Freilich, die ganze Familie Wurm galt als querköpfig bis renitent, *seyenn vier hosenn eins tûchs*¹⁹⁹, und es ist hier daran zu erinnern, welche Rolle Mathias Wurm d. J. in der Frühzeit der Straßburger Reformation und im Bauernkrieg spielt. Er besitze *tûtsche buchlin*, sei überhaupt ein *dütscher Doctor*, wirft ihm ein Kontrahent vor²⁰⁰; die theologischen Argumente, mit denen er die Priorin von St. Nikolaus in Straßburg geradezu bombardiert, um die Entlassung seiner Schwester aus dem Kloster zu erwirken, sind natürlich an Luther orientiert tragen aber Akzente vorreformatorischer Zeitkritik. Man glaubt den Oberrheinler in seinem Kapitel über den *geistlichen stand* zu hören, zu dem er jeden *frummen eemann* rechnet, wenn Wurm der Priorin vorhält: *dann ein profesß habenn wir all gethan im touff/ sind derselben halb/ alle leyenn besser ordens leutt dann Ir*²⁰¹.

2. Dienstverhältnisse

Unter welchen Umständen Wurm in den Kanzleidienst Friedrichs III. gerät, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Wie bereits erwähnt, arbeitet er zunächst als Registrator; die Bezeichnung *Secretarius* findet sich zuerst 1487, *Secretarius der Römischen Cantzleye* 1488 und schließlich *der kaiserlichen Mt. Secretarius* 1489²⁰². Als Registrator hat er Zugang zu allen möglichen Materien, zumal eine strikte Trennung in Zuständigkeitsbereiche noch nicht vollzogen ist²⁰³; als Sekretär ist er auch über das Zustandekommen der Ratsentscheidungen informiert und an ihrer Formulierung beteiligt. Trotz der spärlichen, bestenfalls lückenhaften Überlieferung von

¹⁹⁹) Die Priorin von St. Nikolaus in undis vor dem Rat der Stadt Straßburg: Straßburg, AM, Inv. II, 7/21, fol. 17 v.

²⁰⁰) Dazu Röhrich (wie Anm. 177) S. 7 ff.; Rott (wie Anm. 189) S. 139 ff.; Knittel, Geudertheim S. 84 f.

²⁰¹) Straßburg, AM; Inv. II, 7/21, fol. 18 v; vgl. OR fol. 82 v/320 f.: *wan ein jeder cristenmensch/ ist gecrismet mit dem touff vnnd in der firm*. Kritik am Mönchtum: OR fol. 157 v f./451 f., 170 v f./475 f. u. ö.

²⁰²) Wien, HHStA, Reichsregisterbücher, DD, fol. 37 r (1487); Basel, KStA, B 2,2, fol. 6 a r (1488); Straßburg, AM, AA 308, fol. 16, so auch ebd., AA 228, fol. 42: *vnnsern Secretarien* und AA 308, fol. 15: *seiner keyserlichen gnaden Secretarien* (1489).

²⁰³) Selbst die Hofratsordnung Maximilians von 1497/98 sieht für alle Bereiche nur einen Registrator vor, dem ein Schreiber zugeordnet ist: Wien, HHStA, Allg. Urkundenreihe 1497 a; vgl. fol. 8 r ff.